

## **Erläuterungen zur Fremdenführer-Befähigungsprüfungsordnung für NQR Level 6**

### **Erläuterungen**

#### **Allgemeiner Teil**

##### **Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:**

Die Verordnung des Fachverbandes der Freizeit- und Sportbetriebe über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Fremdenführer (Fremdenführer-Befähigungsprüfungsordnung trat mit 1.2.2004 in Kraft. Sie regelt den Inhalt und den Ablauf der Fremdenführer- Befähigungsprüfungsordnung.

Die Novellierung der Fremdenführer- Befähigungsprüfungsordnung erfolgt aus mehreren Gründen:

Die Gewerbeordnung 1994 idF BGBl. Nr. 194/1994 sieht geänderte Vorschriften für die Meister- und Befähigungsprüfungen vor. Die vorliegende Änderung der Fremdenführer- Befähigungsprüfungsordnung erfolgte hauptsächlich, um diese Änderungen zu berücksichtigen. Die Fremdenführer- Befähigungsprüfungsordnung entspricht nunmehr den gesetzlichen Vorgaben des § 22 iVm § 24 GewO 1994.

Gemäß § 22 Abs 1 GewO 1994 sind Befähigungsprüfungen entsprechend der für die Meisterprüfung vorgegebenen Struktur zu gestalten und müssen den Qualifikationsanforderungen gemäß § 20 Abs 1 GewO 1994 entsprechen. Abweichend von § 22 Abs. 1 können Prüfungsordnungen für Befähigungsprüfungen eine andere inhaltliche Struktur bzw. andere Qualifikationsanforderungen aufweisen, wenn dies im Hinblick auf die Qualifikationsanforderungen zur Berufsausübung sachlich gerechtfertigt ist (§ 22 Abs 2 GewO 1994). In den Prüfungsordnungen sollen die Beschreibungen der nachzuweisenden Lernergebnisse auf die Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens gemäß dem Anhang 1 des NQR-Gesetzes, BGBl. I Nr. 14/2016, Bezug nehmen. Diesen gesetzlichen Anforderungen wird mit der Novelle der Verordnung Rechnung getragen. Die Fremdenführer-Befähigungsprüfungsordnung bezieht sich auf das NQR-Niveau 6

Der Inhalt und Umfang der Befähigungsprüfung wurde unter anderem durch die Definition von Lernergebnissen in Form von Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenz, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen, so ausgestaltet, dass diese im Rahmen der Befähigungsprüfung nachgewiesen werden können.

Der Qualifikationsstandard ist in der Anlage der Prüfungsordnung neu aufgenommen und beschreibt das Gewerbe Fremdenführer- Befähigungsprüfungsordnung in Form von Lernergebnissen, Kenntnissen und Fertigkeiten. Ebenso ist der Anlage das Kompetenzniveau zu entnehmen.

Diese Verordnung regelt das Qualifikationsniveau, den Aufbau, den Inhalt sowie den Ablauf der Prüfungen (mündlich, schriftlich und praktisch), die Anrechnungsmöglichkeiten die Bewertung und Wiederholungsmöglichkeiten.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit und Transparenz wird nach einmaliger Nennung des gesamten komplexen Gewerbewortlautes in weiterer Folge lediglich die Kurzform „Fremdenführer-Befähigungsprüfungsordnung“ verwendet.

Die Ausarbeitung des Entwurfes erfolgte in mehreren Workshops durch ein Expertenteam des Fachverbandes der Freizeit- und Sportbetriebe, dem nicht nur Funktionäre und Mitarbeiter/innen der Freizeit- und Sportbetriebe sondern auch Fachexperten aus der Praxis angehörten. Die wissenschaftliche Begleitung erfolgte durch das Institut für angewandte Gewerbeforschung.

## **Besonderer Teil**

### **Zu Prüfungsorganisation und Prüfungskommission:**

#### **Zu § 1 - Allgemeine Prüfungsordnung**

Hinsichtlich der Einladung zur Prüfung, Prüfungsgebühr, Entschädigung und Verwaltungsaufwand, Prüfungsgebühr-Rückerstattung und Prüfungszeugnis wird auf die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung) verwiesen.

#### **Zu § 2 - Qualifikationsniveau**

Die Befähigungsprüfung wurde so gestaltet, dass die Befähigung dem dazugehörigen Qualifikationsstandard für das reglementierte Gewerbe der Fremdenführer in Form von Lernergebnissen, Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenz entspricht. Diese finden sich in Anlage 1. Die Qualifikationsanforderungen orientieren sich an den Deskriptoren des Niveau 6 gem. § 20 Abs. 1 2.Satz GewO.

Die Absolventin/der Absolvent der Befähigungsprüfung soll über ein vertieftes theoretisches Wissen in ihrem/seinem Arbeits- und Lehrbereich verfügen, Aufgaben auf sehr hohem professionellem Niveau selbstständig und letztverantwortlich durchführen, umfassende Herausforderungen in sich ändernden Kontexten bewältigen und neue, innovative Lösungsansätze entwickeln können.

#### **Zu § 4-6 - Gliederung und Durchführung**

Es werden 3 Module festgelegt:

Modul 1 Praktische Prüfung (§ 4)

Modul 2 Mündliche Prüfung (§ 5)

Modul 3 Schriftliche Prüfung (§ 6)

#### **Zu Anwesenheit der Prüfungskommission**

GewO 1994 § 352 (4): „Der mündliche und praktische Teil der Prüfung ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen, somit wird gewährleistet, dass jeder Prüfer einen unmittelbaren Eindruck von der Prüfungsleistung des Prüflings erhält.“

Zwecks Qualitätssicherung der Beurteilung durch die Prüfungskommission wurde festgelegt, wann wie viele Kommissionsmitglieder anwesend sein müssen. Bei der schriftlichen Prüfung ist die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen notwendig ist.

Die Anrechnungsmöglichkeiten wurden neu geregelt.

## **Zu den einzelnen Modulen:**

### **Zu § 4 - Modul 1: Praktische Prüfung**

Modul 1 der Befähigungsprüfung, die praktische Prüfung, ist speziell darauf ausgerichtet, eine umfassende Bewertung der berufspraktischen Fähigkeiten der Kandidaten zu ermöglichen. Die Probeführung in deutscher Sprache sowie in den vom Prüfling gewählten Fremdsprachen zielt darauf ab, die Anpassungsfähigkeit und die Vielseitigkeit in der Kommunikation zu überprüfen. Diese Fähigkeiten sind essenziell, um auf dem internationalen Markt wettbewerbsfähig zu sein und ein breites Spektrum von Kundenbedürfnissen abdecken zu können.

Die Prüfung umfasst drei verschiedene Arten von Führungstätigkeiten – in einer Sehenswürdigkeit, bei einem Rundgang und in einer Busführung. Diese Diversität in den Prüfungsszenarien stellt sicher, dass die Prüflinge ihre Fähigkeiten in unterschiedlichen realen Kontexten demonstrieren können, was eine umfassende Beurteilung ihrer praktischen und adaptiven Führungskompetenzen ermöglicht. Jede dieser Situationen erfordert spezifische Kenntnisse und Fertigkeiten, von der tiefen Kenntnis der Sehenswürdigkeiten bis hin zur logistischen Planung eines Rundgangs oder einer Bus Route.

Die Anforderung, dass der Kandidat oder die Kandidatin während der Prüfung spezifische Lernergebnisse nachweisen muss, dient dazu, ein bestimmtes Qualifikationsniveau sicherzustellen. Die Lernergebnisse umfassen unter anderem die Fähigkeit, Kundenwünsche zu erfassen und zu bearbeiten, beratend tätig zu sein, und eine Führung unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte zu entwickeln. Diese Komponenten sind entscheidend, da sie die Grundlage für eine professionelle und kundenorientierte Dienstleistung bilden.

Die zeitliche Begrenzung von 40 Minuten für die Bearbeitung der Aufgaben und 60 Minuten für die gesamte Prüfungsdauer ist so festgelegt, dass sie eine effiziente Prüfungsabwicklung gewährleistet, während sie gleichzeitig ausreichend Raum bietet, um die erforderlichen Kompetenzen unter Beweis zu stellen. Die Regelung, bei Bedarf einen gerichtlich beeideten Dolmetscher hinzuzuziehen, stellt eine faire Bewertung sicher und trägt der globalen Natur des Berufsfeldes Rechnung.

### **Zu § 5 – Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung**

Modul 2 der Befähigungsprüfung deckt den Bereich „Fachspezifische, wirtschaftliche und rechtliche Kompetenzen in der Planung und Durchführung von Führungen“ ab. Diese mündliche Prüfung wird sowohl in deutscher Sprache als auch in den vom Prüfling gewählten Fremdsprachen durchgeführt, um sicherzustellen, dass die Kandidaten nicht nur fachlich kompetent sind, sondern auch in der Lage, ihre Kenntnisse in verschiedenen Sprachen zu artikulieren. Dies ist besonders wichtig für die internationale Ausrichtung und die vielfältigen Kundeninteraktionen im Berufsfeld der Fremdenführer.

Die Prüfung ist so konzipiert, dass sie direkt aus der betrieblichen Praxis abgeleitet wird und eng an den beruflichen Anforderungen orientiert ist, die für die selbstständige Ausübung des Gewerbes erforderlich sind. Dies stellt sicher, dass die Prüflinge auf reale berufliche Herausforderungen vorbereitet sind und komplexe sowie unvorhersehbare Probleme effektiv lösen können. Ein weiterer Fokus liegt auf der Übernahme von Entscheidungsverantwortung und der Fähigkeit, berufliche Entwicklungen von Einzelpersonen und Gruppen zu steuern.

Die Prüfungskandidaten müssen bei der Prüfung bestimmte Lernergebnisse nachweisen, die ihre Fähigkeit belegen, Kundenwünsche präzise zu erfassen, professionelle Beratungen durchzuführen, Führungen inhaltlich und wirtschaftlich zu entwickeln, Routen zu planen, vorbereitete Führungen umzusetzen sowie unternehmerische Tätigkeiten effektiv zu bewerten und zu gestalten.

Zudem ist die Möglichkeit vorgesehen, die mündliche Prüfung in Form einer Videokonferenz abzuhalten, sofern die Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Öffentlichkeit und Authentizität der Prüfung gewährleistet sind. Dies bietet eine flexible Prüfungsdurchführung, die besonders in aktuellen Zeiten von großer Bedeutung ist.

Die Prüfungsdauer ist standardmäßig auf 60 Minuten festgelegt, kann jedoch für jede zusätzlich gewählte Fremdsprache um 20 Minuten verlängert werden. Dies berücksichtigt die zusätzliche Komplexität, die durch die Nutzung mehrerer Sprachen entsteht. Sollten die Fremdsprachenkenntnisse nicht ausreichend von der Prüfungskommission beurteilt werden können, ist der Kandidat bzw. die Kandidatin verpflichtet, auf eigene Kosten einen gerichtlich beeideten Dolmetscher hinzuzuziehen, um eine faire und vollständige Bewertung zu gewährleisten.

Aus organisatorischen Gründen wird festgehalten, dass die Prüfung auch in digitaler Form abgehalten werden kann.

### **Zu § 6– Modul 3: Schriftliche Prüfung**

Modul 3 der Befähigungsprüfung konzentriert sich auf „Organisatorische, wirtschaftliche und rechtliche Kompetenzen in der Planung und Durchführung von Führungen“. Die schriftliche Prüfung wird ausschließlich in deutscher Sprache abgehalten und ist eng an den betrieblichen Praxisanforderungen sowie den beruflichen Notwendigkeiten für das reglementierte Gewerbe der Fremdenführer ausgerichtet. Diese Ausrichtung gewährleistet, dass die Inhalte der Prüfung die realen Anforderungen an die selbstständige Ausübung des Berufs reflektieren.

Die Möglichkeit, die Prüfung in digitaler Form durchzuführen, bietet eine moderne und flexible Herangehensweise, wobei Transparenz und Nachvollziehbarkeit stets gewährleistet sein müssen. Dies entspricht den aktuellen technologischen Standards und ermöglicht eine effiziente Prüfungsabwicklung.

In Fällen, in denen die Prüfung digital durch ein zertifiziertes Verfahren gemäß der allgemeinen Prüfungsordnung bewertet wird, ist die Anwesenheit der Prüfungskommission nicht erforderlich. Dies unterstützt eine objektive und effiziente Bewertung der Prüfungsleistungen.

Die Prüflinge müssen ihre Fähigkeit unter Beweis stellen, verschiedene Aspekte der Führungstätigkeit zu meistern. Dazu gehört die fachgerechte Kundenberatung, die Entwicklung und Vorbereitung von Führungen unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte sowie die Nachbereitung durchgeführter Führungen. Weiterhin müssen sie demonstrieren, dass sie in der Lage sind, ein Unternehmen zu gründen und zu führen, wirtschaftliche Entscheidungen zu treffen, das Unternehmen öffentlich zu präsentieren, die Betriebsbuchhaltung ordnungsgemäß zu führen, Angebote zu erstellen und abzurechnen sowie Mitarbeiter effektiv zu leiten.

Die Bewertungskriterien konzentrieren sich auf die fachliche Richtigkeit und die Praxistauglichkeit der erbrachten Leistungen, um sicherzustellen, dass die Kandidaten die notwendigen Kompetenzen für eine professionelle Praxis besitzen. Die Aufgabenstellung ist so konzipiert, dass die Prüflinge innerhalb von vier Stunden die gestellten Aufgaben bearbeiten können, wobei die gesamte Prüfung nach fünf Stunden beendet sein muss.

Diese Struktur stellt sicher, dass die Prüfung umfassend die Fähigkeiten abdeckt, die für die erfolgreiche Ausübung des Berufs des Fremdenführers erforderlich sind, und bietet gleichzeitig einen realistischen Rahmen für deren Bewertung.

### **Zu § 8 - Zusatzprüfung für fachlich nahestehende Meister- und Befähigungsprüfungen**

Für Personen, die eine Befähigungsprüfung für das Gewerbe Fremdenführer absolviert haben, soll – wie bisher – die Möglichkeit einer Zusatzprüfung für weitere Fremdsprachen welche Modul 1 umfassen bestehen.

### **Zu § 10– Bewertung**

Hier sind die Vorgaben für das Bestehen der Module, bzw. der gesamten Befähigungsprüfung angeführt. Die Gewerbeordnung sieht den „ausgezeichneten Erfolg“ vor, darüber hinaus ist auch ein Bestehen mit gutem Erfolg möglich.

### **Zu § 12 - Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Die neue Befähigungsprüfungsordnung wird ab 01. Juli 2025 in Kraft treten, um einen reibungslosen Übergang von der bestehenden Prüfungsordnung zu gewährleisten.

Die Prüfung gilt mit der ersten Anmeldung zu einem Modul als begonnen.

